

Kurztitel

Verwaltungsstrafgesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 158/1998

§/Artikel/Anlage

§ 52b

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.07.2002

Text**Entscheidungspflicht**

§ 52b. § 73 AVG ist nur in Privatanklagesachen und im landesgesetzlichen Abgabenstrafrecht anzuwenden. Örtlich zuständig ist der unabhängige Verwaltungssenat des Landes, in dem die Unterbehörde ihren Sitz hat. Wenn der der Unterbehörde zugewiesene Sprengel zur Gänze außerhalb des Landes liegt, in dem diese ihren Sitz hat, ist der unabhängige Verwaltungssenat des Landes örtlich zuständig, in dem der Sprengel liegt.